

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)**

vom 01. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2022)

zum Thema:

**Ethik in den Wissenschaften – Dual Use und Wissenschaftsverantwortung**

und **Antwort** vom 18. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Feb. 2022)

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 852

vom 01. Februar 2022

über Ethik in den Wissenschaften – Dual Use und Wissenschaftsverantwortung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. § 4 Abs. 2 BerlHG fordert von den Hochschulen, sich mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinanderzusetzen. In welcher Form haben die einzelnen Hochschulen diese Forderung hochschulrechtlich und forschungspraktisch umgesetzt?

Zu 1.:

Eine systematische Umsetzung sämtlicher Änderungen des Berliner Hochschulgesetzes durch das Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14.09.2021 kann von den Hochschulen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erwartet werden. Dies gilt auch für die Umsetzung des neuen § 4 Absatz 2 BerlHG. Die Hochschulen wurden zu dieser Fragestellung um Informationen gebeten. Die Antworten können der angehangenen Tabelle entnommen werden.

2. Ist die in § 4 Abs. 2 BerlHG normierte Pflicht zum Mitbedenken möglicher Folgen einer Nutzung der Forschungsergebnisse auf Folgen für verfassungsrechtlich geschützte Gemeinschaftsgüter beschränkt, deren Beeinträchtigung bei der im Einzelfall gebotenen Abwägung nach der Wertordnung des Grundgesetzes schwerer wiegt als die dem Wissenschaftler auferlegte Verpflichtung, oder ist Pflicht zum Mitbedenken möglicher Folgen einer Nutzung der Forschungsergebnisse weiter gefasst?

Zu 2.:

§ 4 Absatz 2 BerlHG ist zunächst im Gesamtkontext der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu sehen. Die prinzipiell an die Hochschulen gerichteten Vorgaben bringen in § 4 Absatz 2 Satz 1 BerlHG zunächst eine allgemeine, an die Hochschulen als Gesamtheit gerichtete Erwartung des Staates zum Ausdruck, ihre besondere Verantwortung für die Entwicklung von Lösungsansätzen für gesellschaftliche Fragestellungen und die Entwicklung der Gesellschaft wahrzunehmen. Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 BerlHG setzen sich die Hochschulen im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft auch mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere der Gefahr einer das friedliche Zusammenleben der Menschen bedrohenden Verwendung, auseinander.

Aus Sicht des Senats ist es in gleicher Weise legitim und sachgerecht wie angemessen, dass der Staat, soweit er staatliche Hochschulen einrichtet und finanziert, im Rahmen der Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 3 GG und des Art 21 VvB zur Wissenschaftsfreiheit die Erwartung formuliert, dass sich die Hochschulen auch mit den Folgen der Forschung für ebenfalls von der verfassungsrechtlichen Ordnung geschützte Güter oder Interessen grundsätzlich auseinandersetzen. Eine Beschränkung der sich aus der Wissenschaftsfreiheit ergebenden Freiheit der einzelnen Wissenschaftlerin oder des einzelnen Wissenschaftlers lässt sich § 4 Absatz 2 BerlHG insofern nicht entnehmen.

Die Hochschulen wurden zu dieser Fragestellung um Informationen gebeten. Die Antworten können der angehangenen Tabelle entnommen werden.

3. Inwiefern wurden und werden die Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung von DFG und Leopoldina an Berliner Hochschulen und Forschungseinrichtungen umgesetzt und fortlaufend berücksichtigt? Bitte um Aufschlüsselung für die Punkte II. A 1-8 und II B 1-3 und die dazugehörigen Unterpunkte:

II A. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN ZU ETHISCH VERANTWORTBARER FORSCHUNG (1. Allgemeiner Grundsatz, 2. Risikoanalyse, 3. Risikominimierung, 4. Prüfung von Veröffentlichungen, 5. Verzicht auf Forschung als letztes Mittel, 6. Dokumentation und Mitteilung von Risiken, 7. Schulung und Aufklärung, 8. Verantwortliche Personen) und

II B. ERGÄNZENDE ORGANISATORISCHE EMPFEHLUNGEN FÜR FORSCHUNGSINSTITUTIONEN (1. Rechtsvorschriften und Compliancestellen, 2. Ethikregeln und Kommission für Ethik der Forschung, 3. Ausbildung und Schulung)

Zu 3.:

Zu der Vielzahl Berliner Forschungseinrichtungen kann der Senat keine Auskunft geben, da für die meisten dieser Forschungseinrichtungen keine aufsichtliche oder sonstige administrative Zuständigkeit des Senats besteht. Die in Berlin bestehenden Institute der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. und die des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. wie auch die der Max-Planck-Gesellschaft e.V. sind keine Forschungseinrichtungen in Berlin, die einem Berliner Ethik-Regime unterliegen. Die jeweilige Zentrale in München bzw. in Köln hat die Empfehlungen mit einer jeweils zentralen Kommission für Ethik in der sicherheitsrelevanten Forschung - entsprechend den Empfehlungen von Leopoldina und DFG - umgesetzt. Diese zentralen Kommissionen beraten die Institute anlassbezogen. Auch die Institute der Leibniz-Gemeinschaft haben sich eine entsprechende

zentrale Kommission gegeben. Darüber hinaus befassen sich die Wissenschaftlich-Technischen Räte der Helmholtz-Zentren und ggfls. die Wissenschaftlichen Beiräte der Leibniz-Institute anlassbezogen mit den entsprechenden Fragen.

Die Hochschulen wurden zu dieser Fragestellung um Informationen gebeten. Die Antworten können der angehängenen Tabelle entnommen werden.

4. Zwischen 2016 und 2019 gaben laut drittem Bericht des Gemeinsamen Ausschusses (GA) zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung 59 Forschungsthemen Anlass zu Sicherheitsbedenken in lokalen Ethikkommissionen, in fünf dieser Fälle sei von den Forschungsprojekten abgeraten worden. In welchen konkreten Fällen gab es seit 2016 in Bezug auf Berliner Forschungsprojekte a.) Anlass zu Sicherheitsbedenken und b. die Empfehlung zum Verzicht auf Forschung? (Bitte um Angabe von Projekt, Forschungseinrichtung, Jahr und Grund)

5. Die TU Berlin hat auf der Sitzung des Akademischen Senats vom 18. Juni 1991 beschlossen, auch nach dem Wegfall der alliierten Bestimmungen keine rüstungsrelevante Forschung durchzuführen. Welche Hochschulen in Berlin haben eine Zivilklausel verabschiedet, welche nicht und warum nicht?

Zu 4. und 5.:

Die Hochschulen wurden zu diesen Fragestellungen um Informationen gebeten. Die Antworten können der angehängenen Tabelle entnommen werden.

6. An welchen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Berlin kann potentiell „Dual Use Research of Concern“ (DURC) betrieben werden und welche wären davon prinzipiell auszunehmen? Welche konkreten Forschungsbereiche in Berlin sind sicherheitsrelevant?

Zu 6.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Die Hochschulen wurden zu dieser Fragestellung um Informationen gebeten. Die Antworten können der angehängenen Tabelle entnommen werden.

7. DFG und Leopoldina forderten: „Forschungsinstitutionen sollen über die Einhaltung gesetzlicher Regelungen hinaus Ethikregeln für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung entwickeln. Zur Umsetzung dieser Regeln und zur Beratung der Wissenschaftler sollen sie jeweils eine spezielle Kommission für Ethik der Forschung (KEF) einrichten.“

a.) Welche ethischen Prinzipien sowie Mechanismen zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken haben die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Berlin entwickelt, durch welche Gremien wurden sie beschlossen und wo sind sie niedergelegt?

b.) Welche Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen haben interdisziplinäre Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF) eingerichtet und welche Arbeit leisten diese?

c.) Welche Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen haben alternativ Regeln zur Einsetzung einer ad-hoc-Kommission verfasst oder Ethikkommissionen auf Instituts- oder Fakultätsebene gebildet?

d.) An welchen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist die Einrichtung einer Ethikkommission in der Diskussion?

e.) Welche Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen verfügen über keine Ethikkommission oder eine vergleichbare Einrichtung?

(Bitte zu den Punkten 7. b.-e. um eine aktuelle Liste analog zu [https://www.leopoldina.org/uploads/tx\\_leopublication/2020\\_GA\\_Taetigkeitsbericht\\_Dual\\_Use.pdf](https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2020_GA_Taetigkeitsbericht_Dual_Use.pdf) S. 48-50. Bitte auch um Nennung der Ethikkommissionen auf Instituts- oder Fakultätsebene)

Zu 7.:

Die Hochschulen wurden zu dieser Fragestellung um Informationen gebeten. Die Antworten können der angehangenen Tabelle entnommen werden.

8. Der Deutsche Ethikrat empfahl die Schärfung des Bewusstseins für Biosecurity-Fragen in der Wissenschaftsgemeinschaft, die Erstellung eines bundesweit gültigen Forschungskodex für einen verantwortlichen Umgang mit Biosecurity-Fragen und die Bindung der Forschungsförderung an die Verpflichtung des deutschen Biosecurity-Forschungskodex. Inwieweit ist ein Biosecurity-Kodex auf Bundesebene und auf Landesebene – auf freiwilliger oder auf rechtlicher Basis – umgesetzt worden?

Zu 8.:

Über die Umsetzung der Empfehlung des Deutschen Ethikrats zur Entwicklung eines Biosecurity Kodex liegen keine Informationen vor. Die Frage nach der Bundesebene kann vom Senat nicht beantwortet werden. Auch für die Umsetzung der sich aus § 5a Absatz 3 BerlHG ergebenden Vorgaben ist den Hochschulen ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Weitere Details der Umsetzung werden sich erst nach erfolgter Abstimmung unter den durch die Regelung verpflichteten Hochschulen ergeben.

Berlin, den 18. Februar 2022

In Vertretung

Armaghan Naghipour  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Antworten der Hochschulen zur  
Schriftlichen Anfrage S19-10852:  
Ethik in den Wissenschaften – Dual Use und Wissenschaftsverantwortung

<p>Hochschule</p>	<p>1.) § 4 Abs. 2 BerlHG fordert von den Hochschulen, sich mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinanderzusetzen. In welcher Form haben die einzelnen Hochschulen diese Forderung hochschulrechtlich und forschungspraktisch umgesetzt?</p>	<p>2.) Ist die in § 4 Abs. 2 BerlHG normierte Pflicht zum Mitbedenken möglicher Folgen einer Nutzung der Forschungsergebnisse auf Folgen für verfassungsrechtlich geschützte Gemeinschaftsgüter beschränkt, deren Beeinträchtigung bei der im Einzelfall gebotenen Abwägung nach der Wertordnung des Grundgesetzes schwerer wiegt als die dem Wissenschaftler auferlegte Verpflichtung, oder ist Pflicht zum Mitbedenken möglicher Folgen einer Nutzung der Forschungsergebnisse weiter gefasst?</p>	<p>3.) Inwiefern wurden und werden die Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung von DFG und Leopoldina an Berliner Hochschulen und Forschungseinrichtungen umgesetzt und fortlaufend berücksichtigt? Bitte um Aufschlüsselung für die Punkte II. A 1-8 und II B 1-3 und die dazugehörigen Unterpunkte:</p> <p>II A. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN ZU ETHISCH VERANTWORTBARER FORSCHUNG (1. Allgemeiner Grundsatz, 2. Risikoanalyse, 3. Risikominimierung, 4. Prüfung von Veröffentlichungen, 5. Verzicht auf Forschung als letztes Mittel, 6. Dokumentation und Mitteilung von Risiken, 7. Schulung und Aufklärung, 8. Verantwortliche Personen) und II B. ERGÄNZENDE ORGANISATORISCHE EMPFEHLUNGEN FÜR FORSCHUNGSINSTITUTIONEN (1. Rechtsvorschriften und Compliancestellen, 2. Ethikregeln und Kommission für Ethik der Forschung, 3. Ausbildung und Schulung)</p>	<p>4.) Zwischen 2016 und 2019 gaben laut drittem Bericht des Gemeinsamen Ausschusses (GA) zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung 59 Forschungsthemen Anlass zu Sicherheitsbedenken in lokalen Ethikkommissionen, in fünf dieser Fälle sei von den Forschungsprojekten abgeraten worden. In welchen konkreten Fällen gab es seit 2016 in Bezug auf Berliner Forschungsprojekte a.) Anlass zu Sicherheitsbedenken und b. die Empfehlung zum Verzicht auf Forschung? (Bitte</p>
-------------------	---	--	---	--

				um Angabe von Projekt, Forschungseinrichtung, Jahr und Grund)
FU	<p>Die Freie Universität Berlin verfügt seit 2020 innerhalb der Zentralen Universitätsverwaltung (Abt. Forschung) über eine zentrale Kontaktstelle für Fragen der Exportkontrolle und der Problematik des Dual Use (<a href="https://www.fu-berlin.de/forschung/service/export/index.html">https://www.fu-berlin.de/forschung/service/export/index.html</a>). Die Kontaktstelle ist seither bestrebt, durch Internetauftritt und Informationsveranstaltungen für die Problematiken der Exportkontrolle und des Dual Use innerhalb der Freie Universität Berlin zu sensibilisieren. Die Kontaktstelle plant gemeinsam mit dem BAFA</p>	<p>Diese Frage ist nicht an die Freie Universität Berlin adressiert.</p>	<p>Die Freie Universität Berlin ist im Rahmen der hierfür bislang sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Personalressourcen bestrebt, die Empfehlungen der DFG und der Leopoldina zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung umzusetzen (im Einzelnen hierzu insb. Antworten zu Fragen 1, 6 und 7):</p> <p>II. A. 1. Keine Umsetzung erforderlich.</p> <p>II. A. 2. Im Voraus zu einer Risikoanalyse sind Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen durchzuführen, welche im Rahmen des aktuell Möglichen eingeleitet wurden.</p> <p>II. A. 3. Maßnahmen zur Risikominimierung sind individuell für jedes einzelne Forschungsprojekt zu entwickeln.</p> <p>II. A. 4. Eine Überprüfung von Veröffentlichungen in Hinblick auf sicherheitsrelevante Fragen kann bislang nur durch die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selbst erfolgen.</p>	<p>Für den Zeitraum zwischen 2016 und 2019 sind an der Freien Universität Berlin keine Forschungsprojekte bekannt, die Anlass zu Sicherheitsbedenken gaben oder für welche eine Empfehlung zum Verzicht auf Forschung ausgesprochen wurde.</p>

	<p>und dem BMWi für das Frühjahr 2022 eine Informationsveranstaltung in diesem Themenfeld, welche auch für Angehörige anderer Berliner und Brandenburger Universitäten sowie der Charité zugänglich sein soll.</p>		<p>II. A. 5. Entscheidungen über den Verzicht auf Forschung als letztes Mittel sind individuell für jedes einzelne Forschungsprojekt zu treffen.</p> <p>II. A. 6. Die Kontaktstelle der Freien Universität Berlin unterstützt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Dokumentation sicherheitsrelevanter Risiken, z.B. im Rahmen von Drittmittelanträgen.</p> <p>II. A. 7. Die Kontaktstelle der Freien Universität Berlin informiert über eine eigene Internetseite und führt Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen durch.</p> <p>II. A. 8. Die Freie Universität Berlin hat ihre Kanzlerin, Frau Dr.-Ing. Andrea Bör, offiziell beim BAFA als Ausführverantwortliche benannt.</p> <p>II. B. 1. Die Freie Universität Berlin hat eine Kontaktstelle für Fragen der Exportkontrolle und für Fragen des Dual Use innerhalb der Zentralen Universitätsverwaltung (Abt. Forschung; Team Rechtsangelegenheiten bei Forschung &amp; Transfer) auch mit Funktionen einer Compliance-Stelle eingerichtet.</p> <p>II. B. 2. Eine gemeinsame Kommission für die Ethik sicherheitsrelevanter Forschung von Freie Universität Berlin und Charité befindet sich in Gründung.</p>	
--	--	--	---	--

			<p>II. B. 3. Ein Mitarbeiter des Teams Rechtsangelegenheiten bei Forschung &amp; Transfer hat seit 2020 an mehreren Schulungen und Informationsveranstaltungen zum Themenfeld Exportkontrolle und Dual-Use teilgenommen. Die Kontaktstelle der Freie Universität Berlin informiert über eine eigene Internetseite und führt Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Freie Universität Berlin durch.</p>	
HU	<p>Die Humboldt-Universität zu Berlin hat in § 1 Abs. 1 der Verfassung (Amtliches Mitteilungsblatt (AMB) 47/2013) geregelt: „Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag trägt sie mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung der menschlichen Lebens- und Umweltbedingungen bei. In diesem Sinne setzt sie sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber</p>	<p>Alle an der HU Berlin durchgeführten Forschungsprojekte müssen im Einklang mit § 1 Abs.1 der Verfassung der HU stehen und sich mit den möglichen Folgen der Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinandersetzen. Sowohl die Forschenden als auch die Ethikkommissionen arbeiten auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechts und der jeweili-</p>	<p>An allen Fakultäten wurden Ethikkommissionen zur Begutachtung ethischer und sicherheitsrelevanter Fragen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben eingerichtet bzw. befinden sich in der Konstituierungsphase. Die Ethikkommissionen der Fakultäten beurteilen die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben unter Bezug auf die Satzung über die Grundsätze der HU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Fassung vom 18.04.2014 (AMB 6/2014). Die Ethikkommissionen beraten die Mitglieder ihrer Fakultät vor und während der Durchführung eines Forschungsvorhabens, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken (z.B.</p>	<p>“Development of High-Brightness Continous-Wave Mid-Infrared Quantum-Cascade Laser”          Institut für Physik, PL Prof. Ted Masselink, finanziert vom Department of Defense der USA          Laufzeit 30.09.2018-29.09.2021          (150.000€)</p>

	<p>der Gesellschaft und der Umwelt mit den Voraussetzungen und möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere für die Erhaltung des Friedens, der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine diskriminierungsfreie, nachhaltige Entwicklung aller Menschen auseinander.“ Die HU Berlin befindet sich derzeit im Prozess, den DFG Kodex zu implementieren. Im Zuge dessen wird die Forderung des § 4 (2) BerlHG u.a. mit der Einrichtung von Ethikkommissionen in allen Kommissionen umgesetzt.</p>	<p>gen wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln.</p>	<p>für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder Umwelt) erkennbar sind oder werden. Sie prüfen insbesondere, ob das Verhältnis von Nutzen und Risiko angemessen ist, ob die Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minimierung des Versuchsrisikos überzeugen und ob Fragen des Datenschutzes berücksichtigt werden.</p> <p>Die Ethikkommissionen arbeiten auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechts und der jeweiligen wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legen sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde und berücksichtigen bei ihrer Beurteilung u. a. die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen.</p> <p>Die Ethikkommissionen der Fakultäten an der HU Berlin begutachten ethische Fragen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben und nehmen eine Risikobewertung bzgl. der Punkte A. 1-8 vor.</p> <p>Auf Antrag begutachten die Ethikkommissionen die Forschungsprojekte auf Grundlage folgender Aspekte:</p>	
--	--	---	---	--

			<ul style="list-style-type: none"><li>• Beteiligte am Forschungsprojekt</li><li>• Art, Inhalte, Ziele und Dauer des Forschungsprojektes</li><li>• Art und Weise der wissenschaftlichen Verfahren/Methodik</li><li>• Hinweise auf mögliche sicherheitsrelevante Risiken</li><li>• Teilnehmerinnen und Teilnehmer</li><li>• Umgang mit den erhobenen und in sonstiger Weise anfallenden Daten</li><li>• eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind, und</li><li>• eine Erklärung, dass die Ethikkommission über nachträgliche Änderungen des Forschungsvorhabens, die die ethische Bewertung wesentlich verändern, unverzüglich benachrichtigt wird.</li></ul> <p>Ferner bietet die HU einen interdisziplinären eLearning-Kurs „Gute Wissenschaftliche Praxis in der Promotion“ an, in dem auch der Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung thematisiert wird.</p> <p>Die Humboldt Graduate School bietet im Angebot Schlüsselkompetenzen im Modul</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Research Responsibility in Kooperation mit der Dahlem Research School der FU Berlin Kurse zu „Rechte und Verantwortung in der Forschung“ bzw. „On doing sound and ethical science“ an.</p> <p>Die Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin haben Satzungen verabschiedet, die die Begutachtung ethischer und sicherheitsrelevanter Fragen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben regeln.</p> <p>Entsprechend der Ethiksatzenungen holen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wo sicherheitsrelevante Risiken es erfordern, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Vor oder während der Durchführung eines Forschungsvorhabens lassen sie sich beraten, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. Zur Begutachtung ethischer und sicherheitsrelevanter Fragen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben setzen die Fakultäten Ethikkommissionen ein (siehe dazu die Tabelle unter 5.c.)</p>	
TU	<p>1. Die TU Berlin hat eine Zivilklausel (siehe 5.); 2. Das Präsidium der TU Berlin hat eine zentrale</p>	<p>Die Frage bezieht sich nicht auf den Wortlaut des § 4 Absatz 2</p>	<p>Im Februar 2021 wurde eine KEF konstituiert; Die KEF hat eine Ethik-Leitlinie für die TU Berlin entworfen, die nun im Präsidium und</p>	<p>An der TU Berlin sind keine negativ empfohlenen Projekte bekannt</p>

	<p>Kommission für Ethik in der Forschung (KEF) eingerichtet, die sich im Februar 2021 konstituiert hat und dem Präsidium gerade einen Entwurf für ethische Leitlinien zur Verabschiedung im Akademischen Senat vorgelegt hat.</p> <p>3. Es wurden aktuell fünf dezentrale Ethikkommissionen in verschiedenen Fakultäten errichtet.</p>	<p>BerlHG, sondern enthält zu viele implizite Hintergrundannahmen.</p> <p>Um die Frage zu verstehen, müsste zunächst klar sein, auf welche „verfassungsrechtlich geschützten Gemeinschaftsgüter“ sich der Fragesteller bezieht, inwiefern diese als Gegenstand einer (wodurch und nach welchen Kriterien gebotenen?) Abwägung infrage kommen, welche „Wertordnung des Grundgesetzes“ der Fragesteller (als Maßstab für die Abwägung) voraussetzt und auf welche konkrete „Verpflichtung“ (wozu?) des Wissenschaftlers der Fragesteller hier abstellt.</p>	<p>Akademischen Senat in 2022 diskutiert werden.</p> <p>II A. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN ZU ETHISCH VERANTWORTBARER FORSCHUNG (1. Allgemeiner Grundsatz Ethik-Leitlinie von KEF entworfen, 2. Risikoanalyse, 3. Risikominimierung, 4. Prüfung von Veröffentlichungen findet i.d.R. in den dezentralen Ethikkommissionen statt, 5. Verzicht auf Forschung als letztes Mittel durch Zivilklausel und Ethik-Leitlinie festgestellt, 6. Dokumentation und Mitteilung von Risiken, 7. Schulung und Aufklärung Auftrag der KEF ist auch, Schulungskonzepte vorzuschlagen, 8. Verantwortliche Personen alle forschenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und</p> <p>II B. ERGÄNZENDE ORGANISATORISCHE EMPFEHLUNGEN FÜR FORSCHUNGSINSTITUTIONEN (1. Rechtsvorschriften und Compliancestellen, 2. Ethikregeln und Kommission für Ethik der Forschung, 5 dezentrale und eine zentrale Ethikkommission, Ethik-Leitlinie in Vorbereitung (s.o.), 3. Ausbildung und Schulung in Vorbereitung (s.o.)</p>	
--	--	---	--	--

		<p>An der TU wird die (moralische) Pflicht zum Mitbedenken der möglichen Folgen der eigenen Forschung nicht nur als eine positiv-rechtliche verstanden, sondern weiter gefasst, weswegen das Präsidium die KEF eingerichtet und mit der Empfehlung von ethischen Leitlinien betraut hat.</p>		
Charité	<p>Die Charité – Universitätsmedizin Berlin verfügt entsprechend der Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung von DFG und Leopoldina über eine Kommission für sicherheitsrelevante Forschung (KEF). Zum Umfang der Tätigkeiten und den weiter-</p>	<p>Aus Sicht der Charité hat die in § 4 Abs. 2 BerLHG normierte Pflicht zum Mitbedenken möglicher Folgen einer Nutzung der Forschungsergebnisse einen weitgefassten Schutzzweck.</p>	<p>Die an der Charité eingerichtete KEF dient der gesamtheitlichen Unterstützung der Forschenden / der Verantwortlichen im Hinblick auf die Einhaltung der Allgemeinen Empfehlungen der DFG und der Leopoldina (lit 1. – lit 8.) zu ethisch verantwortbarer Forschung.</p> <p>Die Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards in der Forschung ist Gegenstand des Verhaltenskodex der Charité. Neben der präventiv beratenden Funktion der KEF gibt es im zentralen Compliance Management für alle Mitarbeitenden in Forschung,</p>	Fehlanzeige

	gehenden Maßnahmen der Charité siehe Antwort zu 3.		<p>Lehre und Krankenversorgung verschiedene Wege (vermutete) Verstöße und Risiken bekannt zu geben (Whistleblowing). Dies umfasst u.a. eine anonyme externe Anlaufstelle.</p> <p>2022 wird allen Forschenden der Charité zur fortlaufenden Sensibilisierung für den Themenkreis „sicherheitsrelevante Forschung“ die Teilnahme an einer Road-Show des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ermöglicht.</p>	
UdK	<p>Aufgrund der an der UdK Berlin vertretenen Fächer der verschiedenen künstlerischen und wissenschaftlichen Disziplinen gab es bisher keine Fälle eines „Dual-Use“, also eines Missbrauchs der Forschungsergebnisse. Die Forschung(-sergebnisse) der wissenschaftlichen Gebiete an einer Kunstuniversität können schwerlich die öffentliche Gesundheit oder</p>	<p>Diese Frage ist zunächst vom Gesetzgeber zu beantworten.</p>	<p>Siehe Antwort zur ersten Frage. In Ergänzung: An der UdK Berlin gibt es zwei Ombudspersonen, die angesprochen werden können. Insbesondere wenn mit empirischen Daten gearbeitet wird, kann die Ethikkommission des Instituts für Psychologie und Arbeitswissenschaft der TU Berlin einbezogen werden. Die dort formulierten Richtlinien beachten ausnahmslos alle aufgeführten Kriterien bzw. Folgeabschätzungen.</p>	<p>Fehlanzeige.</p>

	<p>Sicherheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen bedrohen. Die UdK Berlin und ihre Forschenden folgen gleichwohl mit ihren von der DFG-geförderten Forschungsvorhaben den Empfehlungen der DFG und Leopoldina zu „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung: Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ (Mai 2014). Des Weiteren besteht über die sehr enge Verbindung zur Technischen Universität Berlin auch die Möglichkeit, deren Ethikkommission des Instituts für Psychologie und Arbeitswissenschaft bei einer notwendigen Stel-</p>			
--	---	--	--	--

	<p>lungnahme zur for- schungsethischen Ver- tretbarkeit der Ziele und Verfahrensweisen von Forschungsvorhaben am Menschen zu befra- gen (UdK-Prof. Dr. Mi- chael Häfner ist Mit- glied der Kommission). Bei einer Zusammenar- beit mit Wirtschaftsun- ternehmen und ande- ren externen Partnern werden die Verwen- dungsrechte der For- schungsergebnisse bzw. künstlerischer Pro- jekte in Kooperations- vereinbarungen gere- gelt.</p>			
HfM	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
KHB	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
HfS	<p>Die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch ist eine Hoch- schule an der primär künstlerisch geforscht wird. Die HfS Ernst Busch</p>	Keine Angabe	<p>An der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch findet keine sicherheitsrelevante For- schung statt.</p>	<p>An der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch gab es keine derartigen Fälle.</p>

	ist noch im Prozess hierzu Regelungen zu treffen.			
BHT	Nutzung von Forschungsergebnissen wird u.a. in der Ordnung „Gute wissenschaftliche Praxis“ geregelt (Ordnung ist derzeit im Prozess durch die Gremien). Bereits bei der Beantragung von Drittmitteln wird die mögliche Verwendung von Forschungsergebnissen, die in einem geförderten Forschungsprojekt zu erwarten sind, geprüft und dokumentiert.	s. Antwort zu 3.)	Die BHT hält sich grundsätzlich an Empfehlungen der genannten Institutionen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung. Bei Bedarf werden externe Ethikvoten eingeholt (derzeit haben wir keine expliziten Ordnungen oder Regelungen dazu, d.h. keine eigene KEF eingerichtet.)	Fehlanzeige
HTW	Die HTW Berlin verfügt über eine Zivilklausel in Ihrer Satzung: Sie lässt sich in ihrer Tätigkeit vom Geist der Freiheit in Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung und	Keine Angabe	An der HTW Berlin gibt es derzeit keine über die Ethikleitlinien hinausgehenden Handreichungen für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.  1. Da an der HTW Berlin keine „Arbeiten im Grenzbereich von rechtlichen Verboten oder risikoreiche Arbeiten durchgeführt“	An der HTW Berlin sind keine bekannt.

	<p>Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten. Darüber hinaus wurden am 16.11.2020 vom Akademischen Senat Ethik-Leitlinien verabschiedet, die sicherstellen sollen, dass das Wohl von Mensch und Umwelt in Forschungsvorhaben an der HTW Berlin berücksichtigt ist. Auch verfügt die HTW Berlin über Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (zuletzt am 23.01.2017 erneuert), die sich derzeit in Überarbeitung befinden.</p>		<p>werden, wurde bisher keine „Compliancestelle“ an der Hochschule eingerichtet. 2. Die HTW Berlin verfügt über Ethik-Leitlinien, in denen die geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf ethisch verantwortbare Forschung festgehalten sind. Bei Verdachtsfällen eines Verstoßes gegen ethische Prinzipien in der Forschung wird derzeit eine unabhängige Ombudsperson eingesetzt. Eine Ethik-Kommission ist jedoch in Planung. 3. Fortbildungsveranstaltungen befinden sich derzeit nicht im Portfolio der Hochschule.</p>	
HWR	<p>Antwort Frage 1-3: Die HWR Berlin setzt momentan den neuen Kodex der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis um. Im Zuge dessen wird an</p>	Siehe Antwort 1	Siehe Antwort 1	<p>Antwort Frage 1-3: Die HWR Berlin setzt momentan den neuen Kodex der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis um. Im</p>

	der Hochschule auch über die Einsetzung einer Kommission zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung beraten.			Zuge dessen wird an der Hochschule auch über die Einsetzung einer Kommission zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung beraten.
ASH	Das Berliner Hochschulgesetz bildet hochschulrechtlich den Rahmen für das Handeln der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der ASH Berlin. Auf dieser Basis hat die ASH Berlin verschiedene Satzungen und Richtlinien verabschiedet, die auch die gesellschaftliche Verantwortung von Forschenden für die möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse beinhalten, z.B. die „Leitlinien zur Sicherung guter	§ 4 Abs.2 Satz 2 BerlHG richtet sich an die Hochschulen, die sich mit der Nutzung der Forschungsergebnisse auseinandersetzen sollen. Nach unserer Ansicht sind mit möglichen Folgen im Sinne der Norm solche für verfassungsrechtlich geschützte Gemeinschaftsgüter gemeint, die bei der jeweiligen Abwägung im Einzelfall die Wissenschaftsfreiheit überwiegen.	Die Empfehlungen der DFG und der Leopoldina zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung werden fortlaufend an der ASH Berlin berücksichtigt, sowohl von den einzelnen forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch von der Hochschule als Organisation als auch von den – meist staatlichen – Stellen, die Forschung an der ASH Berlin mit Drittmitteln finanzieren. Bei sicherheitsrelevanter Forschung wird im engeren Sinn an die Entwicklung von Techniken und atomaren, biologischen oder chemischen Prozessen oder Produkten, die sowohl zivil nützlich als auch militärisch oder terroristisch zur Schädigung von Menschen und anderen Lebewesen verwendet werden können, gedacht. Die Empfehlungen der DFG und der Leopoldina beziehen sich hingegen in einem	Darunter war kein Forschungsprojekt der ASH Berlin.

	<p>wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der ASH Berlin“ oder die Satzung für die Ethikkommission der ASH Berlin.</p> <p>Forschungspraktisch gehört Forschungsethik zum Berufsethos und damit auch zur Grundausbildung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Insofern werden ethische und insbesondere forschungsethische Fragestellungen wie z.B. die Folgen der Nutzung von Forschungsergebnissen von Beginn an in den Studiengängen der ASH Berlin reflektiert, diskutiert und im Forschungshandeln berücksichtigt. Wenn Wissenschaftlerinnen und</p>		<p>sehr weiten Sinn auch auf sozialwissenschaftliche Forschung: „Das Risiko möglicher missbräuchlicher Verwendung von Forschungsergebnissen gegenüber den Chancen abzuwägen stellt besondere Anforderungen an die Verantwortung und Selbstkontrolle von Wissenschaftlern. Dies gilt für alle Bereiche der Forschung. Es ist daher notwendig, Wissenschaftler, aber auch Forschungsinstitutionen für sicherheitsrelevante Aspekte ihrer Arbeit zu sensibilisieren und ihnen eine Richtschnur für den Umgang mit möglichen Risiken an die Hand zu geben.“</p> <p>Die Forschung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der ASH Berlin in den Bereichen Soziale Arbeit, Gesundheit und Erziehung und Bildung ist häufig auf die Einbeziehung von Menschen angewiesen, an und mit denen neue handlungsrelevante wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen, bestätigt oder zurückgewiesen werden. Diese Einbeziehung verlangt, dass ethische Standards des humanen Umgangs, der Würde des Menschen, der Selbstbestimmung und Autonomie beachtet und zur Grundlage von Kommunikation und Inter-</p>	
--	--	--	--	--

	<p>Wissenschaftler selbst oder die Drittmittelgeber ihrer Forschungsprojekte ein forschungsethisches Votum wünschen, können die wissenschaftlichen Projektleitungen die Ethikkommission der ASH Berlin um eine ethische Begutachtung und Beratung bitten.</p> <p>Die Ethik-Kommission der ASH Berlin arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der relevanten Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Vereinbarungen und Konventionen.</p>		<p>aktion im Verfahren der Erkenntnisgewinnung sowie bei der Publikation und Nutzung der gewonnenen Erkenntnisse gemacht werden. Mögliche Risiken werden sorgfältig bedacht und minimiert.</p> <p>Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 dargestellt, hat die ASH Berlin zur Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine Ethikkommission eingerichtet. Außerdem berät eine Datenschutzbeauftragte die Forschenden bei der Einhaltung der Datenschutzregeln. In Konfliktfällen kann sowohl eine von der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) gewählte Vertrauensperson angerufen als auch ein förmliches Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingeleitet werden.</p> <p>Drittmittelgeber der ASH Berlin verlangen bei Projekten, bei denen sie mögliche Risiken sehen, ein Votum einer Ethikkommission.</p>	
--	---	--	--	--

<p>Hochschule</p>	<p>5.) Die TU Berlin hat auf der Sitzung des Akademischen Senats vom 18. Juni 1991 beschlossen, auch nach dem Wegfall der alliierten Bestimmungen keine rüstungsrelevante Forschung durchzuführen. Welche Hochschulen in Berlin haben eine Zivilklausel verabschiedet, welche nicht und warum nicht?</p>	<p>6.) An welchen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Berlin kann potentiell „Dual Use Research of Concern“ (DURC) betrieben werden und welche wären davon prinzipiell auszunehmen? Welche konkreten Forschungsbereiche in Berlin sind sicherheitsrelevant?</p>	<p>7.) DFG und Leopoldina forderten: „Forschungsinstitutionen sollen über die Einhaltung gesetzlicher Regelungen hinaus Ethikregeln für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung entwickeln. Zur Umsetzung dieser Regeln und zur Beratung der Wissenschaftler sollen sie jeweils eine spezielle Kommission für Ethik der Forschung (KEF) einrichten.“</p> <p>a.) Welche ethischen Prinzipien sowie Mechanismen zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken haben die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Berlin entwickelt, durch welche Gremien wurden sie beschlossen und wo sind sie niedergelegt?</p> <p>b.) Welche Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen haben interdisziplinäre Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF) eingerichtet und welche Arbeit leisten diese?</p>	<p>8.) Der Deutsche Ethikrat empfahl die Schärfung des Bewusstseins für Biosecurity-Fragen in der Wissenschaftsgemeinschaft, die Erstellung eines bundesweit gültigen Forschungskodex für einen verantwortlichen Umgang mit Biosecurity-Fragen und die Bindung der Forschungsförderung an die Verpflichtung des deutschen Biosecurity-Forschungskodex. Inwieweit ist ein Biosecurity-Kodex auf Bundesebene und auf Landesebene – auf freiwilliger oder auf rechtlicher Basis – umgesetzt worden?</p>
-------------------	--	---	--	--

			<p>c.) Welche Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen haben alternativ Regeln zur Einsetzung einer ad-hoc-Kommission verfasst oder Ethikkommissionen auf Instituts- oder Fakultäts-ebene gebildet?</p> <p>d.) An welchen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist die Einrichtung einer Ethikkommission in der Diskussion?</p> <p>e.) Welche Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen verfügen über keine Ethikkommission oder eine vergleichbare Einrichtung?</p> <p>(Bitte zu den Punkten 7. b.-e. um eine aktuelle Liste analog zu <a href="https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2020_GA_Taetigkeitsbericht_Dual_Use.pdf">https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2020_GA_Taetigkeitsbericht_Dual_Use.pdf</a> S. 48-50. Bitte auch um Nennung der Ethikkommissionen auf Instituts- oder Fakultäts-ebene)</p>	
--	--	--	---	--

<p>FU</p>	<p>Die Freie Universität Berlin hat keine Zivilklausel verabschiedet.</p>	<p>Die Freie Universität Berlin geht davon aus, dass nur in einigen ihrer Fachbereiche (insb. Biologie/Chemie/Pharmazie, Mathematik/Informatik, Physik, Veterinärmedizin) potentiell sicherheitsrelevante Forschung bzw. solche mit etwaiger Dual-Use-Problematik durchgeführt werden könnte.</p>	<p>Die Freie Universität Berlin ist aktuell im Begriff, gemeinsam mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin eine Kommission für die Ethik sicherheitsrelevanter Forschung zu etablieren. Im Dezember 2021 haben sich Wissenschaftler*innen beider Institutionen zu einer Gründungsversammlung getroffen; der Prozess der hochschulrechtlichen Etablierung der KEF ist im Gange.</p>	<p>Keine Angabe</p>
<p>HU</p>	<p>Eine Zivilklausel wie in der Anfrage mit Bezug auf die TU Berlin benannt, dass die HU Berlin keine rüstungsrelevante Forschung mehr durchführt, gibt es an der HU nicht.</p> <p>In der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in § 1 Abs. 1 (Amtliches Mitteilungsblatt (AMB) 47/2013) geregelt, dass die HU Berlin</p>	<p>Diese Frage kann pauschal nicht beantwortet werden, sondern es ist abhängig vom Forschungsergebnis und den jeweiligen Rahmenbedingungen, welche Anwendungsfelder identifiziert werden können.</p>	<p>a.) Die Fakultäten der HU Berlin haben Ethikkommissionen zur Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben eingerichtet und entsprechende Satzungen verabschiedet. Die Kommissionen beurteilen die ethische Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben unter Bezug auf die Satzung über die Grundsätze der HU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Fassung vom 18.04.2014 (AMB 6/2014).</p> <p>b.) Die Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin haben individuelle Ethikkommissionen und Satzungen etabliert, die sich der</p>	<p>Im Rahmen der Umsetzung des DFG Kodexes an der HU Berlin wird dieses Thema aufgegriffen.</p>

	<p>„entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag [...] mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung der menschlichen Lebens- und Umweltbedingungen bei[trägt]. In diesem Sinne setzt sie sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den Voraussetzungen und möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse, insbesondere für die Erhaltung des Friedens, der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine diskriminierungsfreie, nachhaltige Entwicklung aller Menschen auseinander.“</p>		<p>konkreten sicherheitsrelevanten Forschung im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben annehmen.</p> <p>c.)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Juristische Fakultät; Ethikkommission wurde 2021 konstituiert, Satzung in Arbeit</li><li>• Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät; Ethikkommission</li><li>• Lebenswissenschaftliche Fakultät:<ul style="list-style-type: none"><li>- Institut für Biologie; Ethikkommission</li><li>- Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenbauwissenschaften; Ethikkommission</li><li>- Institut für Psychologie ; Ethikkommission</li></ul></li><li>• Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät; Ethikkommission</li><li>• Philosophische Fakultät; Ethikkommission</li><li>• Sprach- und literaturwissenschaftliche Fakultät; Ethikkommission</li><li>• Theologische Fakultät; Ethikkommission</li><li>• Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät; Ethikkommission wurde 2021 konstituiert, Satzung in Arbeit</li></ul>	
--	--	--	---	--

			d.) Fehlmeldung e.) Fehlmeldung	
TU	TU Berlin hat eine Zivilklausel verabschiedet.	Laut WHO umfasst DURC „research that is intended to provide a clear benefit, but which could easily be mis-applied to do harm. It usually refers to work in the life sciences, but the principles are also applicable to other fields including engineering and information technology. It encompasses everything from information to specific products that have the potential to create negative consequences for health and safety, agriculture, the environment or national security.“ <a href="https://www.who.int/news-room/questions-">https://www.who.int/news-room/questions-</a>	a) 2021 wurde eine zentrale KEF in der TU Berlin konstituiert. Die KEF hat eine Ethik-Leitlinie für die TU Berlin entworfen, die nun im Präsidium und Akademischen Senat diskutiert wird. b) 2021 wurde eine zentrale, interdisziplinäre KEF in der TU Berlin zur Beratung des Präsidiums konstituiert, die bereits eine Ethik-Leitlinie für die gesamte TU Berlin entworfen hat (s.o.). Laut Einsetzungsbeschluss des Präsidiums und Geschäftsordnung der KEF ist die KEF das zentrale Beratungsgremium des Präsidiums für allgemeine ethische Fragestellungen in der Forschung an der TU Berlin. Zu diesem Themenkreis entwirft die KEF Richtlinien, gibt Anregungen und behandelt in Einzelfällen Anträge. c) An der TU Berlin wurden neben der Kommission für Ethik in der Forschung (KEF) – zentrale Kommission zur Beratung des Präsidiums – aktuell fünf fachnahe Ethikkommissionen zur Erstellung von Ethikvoten in den Fakultäten: III, IV, V (Institut für Psychologie und Arbeitswissenschaften), VI und VII errichtet.	Hierzu hat die TU Berlin keine spezifischen Maßnahmen getroffen. Der verantwortliche Umgang mit Biosecurity Maßnahmen wird durch die dezentrale Ethik-Kommission der Fakultät III, in denen u.a. die Biotechnologie beheimatet ist, sowie durch die zentrale KEF gewährleistet.

		<p><a href="#">and-answers/item/what-is-dual-use-research-of-concern</a>)</p> <p>Leopoldina: „Nach Auffassung von DFG und Leopoldina geht diese Problematik jedoch weit über die Lebenswissenschaften hinaus und betrifft nahezu alle Wissenschaftsbereiche. Die beiden Organisationen sprechen daher allgemeiner von ‚besorgniserregender sicherheitsrelevanter Forschung‘. [...] Bei besorgniserregender sicherheitsrelevanter Forschung handelt es sich um wissenschaftliche Arbeiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervor-</p>	<p>d) An der TU Berlin nicht mehr, da bereits eingerichtet</p> <p>e) Ethikkommission - Ansprechpartner/Vorsitzende*r:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zentrale Kommission für Ethik in der Forschung (KEF) - Frau Prof. Dr. Birgit Beck</li> <li>• (dezentrale) Ethikkommission der Fakultät III - Frau Dr. Shirin Kadler</li> <li>• (dezentrale) Ethikkommission der Fakultät IV - Frau Prof. Dr. Marianne Maertens</li> <li>• (dezentrale) Ethikkommission der Fakultät V (Institut für Psychologie und Arbeitswissenschaften) - Herr Prof. Dr. Markus Feufel</li> <li>• (dezentrale) Ethikkommission der Fakultät VI - Herr Prof. Dr. Jörg Gleiter</li> <li>• (dezentrale) Ethikkommission der Fakultät VII - Frau Prof. Dr. Katrin Talke</li> </ul>	
--	--	--	--	--

		<p>bringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können, um Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben erheblich zu schädigen.“ (<a href="https://www.leopoldina.org/ueber-uns/koperationen/gemeinsamer-ausschuss-dual-use-2/dual-use-faq/#c8477">https://www.leopoldina.org/ueber-uns/koperationen/gemeinsamer-ausschuss-dual-use-2/dual-use-faq/#c8477</a>)</p> <p>Um die Frage zu beantworten, bräuchte man 1) eine Statistik aller Forschungsprojekte aller Berliner Hochschulen und Forschungseinrichtungen und müsste 2) wissen, welche Definition von DURC der Fragesteller zugrunde legt. Poten-</p>		
--	--	---	--	--

		<p>ziell lassen sich vermutlich alle Forschungsergebnisse missbräuchlich verwenden, daher kann wohl auch keine Forschung prinzipiell davon ausgenommen werden. (Leopoldina: „Prinzipiell ist in nahezu allen Disziplinen denkbar, dass Forschungsergebnisse und Methoden durch Dritte mit schädlichen Absichten zweckentfremdet werden“; <a href="https://www.leopoldina.org/ueberuns/kooperationen/gemeinsamer-ausschuss-dual-use-2/dual-use-faq/#c8477">https://www.leopoldina.org/ueberuns/kooperationen/gemeinsamer-ausschuss-dual-use-2/dual-use-faq/#c8477</a>). Die Geschichtswissenschaft kann z.B. missbräuchlich für Parteipropaganda verwendet werden, die wiederum</p>		
--	--	--	--	--

		dazu angetan sein kann, „ein friedliches Zusammenleben erheblich zu schädigen“ (ebd.).		
Charité	Die Charité führt für alle geplanten Fördervorhaben mit möglichem Bezug zu Militär- oder Rüstungsforschung eine vertiefte Einzelfallprüfung durch. Über die Zulassung zur Antragstellung entscheidet im Einzelfall die Fakultätsleitung. Eine gesonderte „Zivilklausel“ hat die Charité nicht verabschiedet, da die tatsächliche Wirksamkeit solcher pauschalen Klauseln gegenüber einer Einzelprüfung als gering eingeschätzt wird.	Grundsätzlich besteht in allen Wissenschaftsbereichen die Gefahr, dass Forschungsergebnisse durch andere Personen zu schädlichen Zwecken missbraucht werden. Folglich kann DURC auch für die vielschichtige Forschung an der Charité nicht ausgeschlossen werden.	a) Die Charité orientiert sich an den Vorgaben und Empfehlungen der Leopoldina und der DFG sowie an den einschlägigen Gesetzen. b) Die Charité hat gemeinsam mit der FU Berlin eine KEF eingerichtet. Der Umfang der Arbeit orientiert sich, wie bereits unter 3. ausgeführt, an den Empfehlungen der DFG und der Leopoldina. c) siehe Antwort 7b d) siehe Antwort 7b e) siehe Antwort 7b	Fehlanzeige
UdK	An der UdK Berlin wird keine rüstungsrelevante Forschung betrieben,	An sich ist die an der UdK Berlin betriebene Forschung von DURC	a) Die Mitglieder der Ethikkommission des Instituts für Psychologie und Arbeitswissenschaft der TU Berlin, an der die UdK Berlin	Nicht zutreffend.

	<p>daher ist eine Zivilklausel nicht relevant. Eine Zusammenarbeit mit Unternehmen der Rüstungsindustrie, auch wenn die Vorhaben keine rüstungsrelevanten Forschungsergebnisse hervorbringen, wurde bisher vom Präsidium nie zugelassen. Im Jahr 2022 sollen vom Präsidium initiiert Gespräche über eine neue Richtlinie zur Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen geführt werden.</p>	<p>auszunehmen. Allerdings halten DFG und Leopoldina fest, dass in nahezu allen Wissenschaftsgebieten Forschungsergebnisse, die große Chancen eröffnen, auch missbraucht werden können. Es geht folglich um die Abschätzung von Risiken, und das Risiko ist bei der an einer Kunstuniversität betriebenen Forschung äußerst niedrig. Bei geförderter Forschung sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den durch die DFG festgelegten Code of Conduct gebunden.</p>	<p>beteiligt ist, müssen ein Schulungsprogramm („Course on Research Ethics“) durchlaufen, bevor sie als Gutachter*innen fungieren.</p> <p>b) An der UdK Berlin gibt es keine eigene KEF. An der TU Berlin gibt es eine KEF, die immer wieder beraten wird von den Ethikkommissionen auf Instituts-/Fakultätsebene, woran die UdK Berlin beteiligt ist.</p> <p>c) Die UdK Berlin ist an der Ethikkommission des Instituts für Psychologie und Arbeitswissenschaft der TU Berlin beteiligt.</p> <p>d) Der Wissenschaftliche Beirat der UdK Berlin diskutiert die Einrichtung einer eigenen Ethikkommission.</p> <p>e) Die UdK Berlin verfügt über keine eigene Ethikkommission.</p>	
HfM	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
KHB	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige	Fehlanzeige
HfS	An der Hochschule für Schauspielkunst Ernst	Fehlanzeige	An der Hochschule für Schauspielkunst findet keine sicherheitsrelevante Forschung statt.	An der Hochschule für Schauspielkunst

	Busch findet keine derartige Forschung statt. Eine entsprechende Klausel ist daher nicht erforderlich.			findet keine Forschung im Kontext von Biosecurity statt, weshalb die Einführung eines entsprechenden Kodex nicht erforderlich ist.
BHT	keine Zivilklausel, Leitbild deckt Anspruch an Forschung mit ab.	keine konkrete Angabe. Grundsätzlich ist jede Technologie vielfältig einsetzbar.	a) Fehlanzeige b) Fehlanzeige, s. Antwort zu 3.) c) Fehlanzeige d) Fehlanzeige e) keine Kommission, s. Antwort zu 3.)	Fehlanzeige
HTW	Die HTW Berlin schließt in ihren Ethik-Leitlinien Forschung zu militärischen Zwecken grundsätzlich aus. Auch verfügt sie über eine Zivilklausel.	Die HTW Berlin legt in ihren Ethik-Leitlinien fest, dass Forschungsergebnisse für einen zivilen Zweck, die auch für militärische Zwecke genutzt werden können, mit äußerster Sorgfalt durch die Forschenden zu behandeln sind – darüber hinaus wird in diesen Fällen die Einholung eines Ethik-Gutachtens empfohlen. Es gibt	a) An der HTW Berlin wurden Ethik-Leitlinien am 16.11.2020 durch den Akademischen Senat beschlossen und in einem Amtlichen Rundschreiben mit der Nummerierung 04/20 publiziert, das alle Hochschulmitglieder bindet. Für die Hochschulmitglieder ist das Dokument im Intranet verfügbar. Die Ethik-Leitlinien umfassen 10 ethische Prinzipien, die jeweils erläutert werden und mit Umsetzungsvorgabe versehen sind, indem konkret dargelegt wird, welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen um einen verantwortungsvollen Umgang mit der For-	Keine Angabe

		<p>keine Spezifikationen oder Ausschlüsse in Bezug auf einzelne Forschungsbereiche.</p>	<p>schungsfreiheit und Forschungsrisiken zu gewährleisten. Die 10 Prinzipien sind folgende (Kurzfassung):</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Forschenden wahren in ihren Projekten die persönlichen Freiheits- und Grundrechte der Probandinnen und Probanden.</li><li>2. Die Forschenden verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).</li><li>3. Die Forschenden tragen Sorge dafür, dass wissenschaftliche Forschungsergebnisse nicht zu unethischen Zwecken missbraucht werden.</li><li>4. Die HTW Berlin schließt Forschung zu militärischen Zwecken grundsätzlich aus und behandelt Forschungsergebnisse für einen zivilen Zweck, die gleichzeitig auch für militärische Zwecke genutzt werden könnten, mit besonderer Sorgfalt (Dual-Use).</li><li>5. Bei Forschungsaktivitäten in Nicht-EU-Ländern verpflichten sich die Forschenden der HTW Berlin zum Respekt gegenüber lokalen Traditionen, Geset-</li></ol>	
--	--	---	---	--

			<p>zen und Bedarfen, sowie einer gleichberechtigten Zusammenarbeit mit den Partnern vor Ort.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>6. Forschung an und mit KI an der HTW Berlin erfolgt unter Beachtung der menschlichen Autonomie, der Schadensverhütung, der Fairness und der Erklärbarkeit.</li><li>7. Die HTW Berlin verpflichtet sich in ihren Forschungsprojekten zum Schutz ihrer Angestellten, der Umwelt, Tiere und Pflanzen.</li><li>8. Bei Tierversuchen zu Forschungszwecken stellen die Forschenden die Einhaltung der 3V-Prinzipien zur Vermeidung, Verfeinerung und Verringerung sicher.</li><li>9. Bei der Verwendung menschlichen Gewebes oder menschlicher Zellen zu Forschungszwecken halten die Forschenden regulatorische Sicherheitsstandards ein, um die Qualität der Proben zu gewährleisten, als auch die Persönlichkeitsrechte der Spenderinnen und Spender zu wahren.</li><li>10. Bei der Forschung an Embryonen sowie der Zell- und Stammzellforschung lassen die Forschenden der HTW Berlin</li></ol>	
--	--	--	--	--

			<p>besonderer Sorgfalt walten hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, der Herkunft verwendeter Proben und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte von Spenderinnen und Spender.</p> <p>Im Falle einer Verletzung der Ethik-Leitlinien ist ein hochschulinternes Untersuchungsverfahren festgelegt.</p> <p>b) Eine Ethik-Kommission ist an der HTW Berlin in Planung.</p> <p>c)- d)- e)-</p>	
HWR	Die HWR Berlin hat keine Zivilklausel verabschiedet.	Im Zuge der Umsetzung des DFG-Kodex wird über die Einsetzung einer Kommission für Ethik der Forschung beraten, die eventuell auftretende Fragen der Dual Use Problematik beurteilen kann.	Der Kodex der DFG wird momentan umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt als partizipativer Prozess unter Einbeziehung aller relevanten Gremien.	Biosecurity-relevante Forschung wird an der HWR Berlin nicht durchgeführt.
ASH	Aufgrund ihres Fächerspektrums im Bereich der Sozialen Arbeit, Gesundheit und Kindheitspädagogik führt die	Die Unterscheidung zwischen Forschungsergebnissen, die direkt und ohne weitere Zwi-	a) Die Diskussion und Verabschiedung ethischer Prinzipien und Mechanismen zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken findet disziplinspezifisch auch in den wissenschaftlichen	Zur Beantwortung dieser Frage kann die ASH Berlin nichts beitragen, weil ihre

	<p>ASH Berlin keine rüstungsrelevante Forschung durch; eine Befassung damit erübrigt sich daher.</p>	<p>schenschritte missbräuchlich verwendet werden können, und solchen, die zunächst noch modifiziert werden müssen, bevor sie jemandem schaden können, ist im Bereich der anwendungsorientierten Forschung nicht leicht zu treffen. Eine sorgfältige Abwägung von Chancen und Risiken sowie eine konsequente Risikominimierung auch in Bezug auf die Folgen der Anwendung von Forschungsergebnissen sollte daher stets zur Entwicklung eines Forschungsprojektes gehören.</p>	<p>Fachgesellschaften statt. So haben z.B. Professorinnen und Professoren der ASH Berlin an der Entwicklung des Forschungsethikcodex der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit mitgewirkt, der auf den Internetseiten derselben zugänglich ist: <a href="https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Service/Forschungsethikcodex_DGSA.pdf">https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Service/Forschungsethikcodex_DGSA.pdf</a> Die Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft hat ebenfalls einen Ethikkodex: <a href="https://dg-pflegewissenschaft.de/ethikkommission/ethikkodex/">https://dg-pflegewissenschaft.de/ethikkommission/ethikkodex/</a> Beide Kodexe werden von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der ASH Berlin beachtet. b) Die ASH Berlin hat seit 2011 eine zentrale Ethikkommission, die sich mit Fragen der Forschungsethik in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Soziale Arbeit und frühe Bildung beschäftigt. Jede Forschung „am Menschen“ erfordert nicht nur besondere methodische, sondern auch ethische Sorgfalt – dies gilt auch für Forschungsvorhaben, die nicht mit – im engeren Sinne – invasiven Verfahren arbeiten. Aufgabe der Ethikkommission ist es, auf Antrag der Projektleitung Forschungsprojekte und entsprechende</p>	<p>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler keine Biosecurity-Forschung betreiben.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Anträge forschungsethisch zu prüfen sowie Hinweise für eine in ethischer Hinsicht angemessene Ausgestaltung zu geben. Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, ist die Kommission multidisziplinär zusammengesetzt – erfahrene Professorinnen und Professoren aus Ethik, Rechtswissenschaften und quantitativer wie qualitativer sozialwissenschaftlicher und gesundheitswissenschaftlicher Forschung arbeiten in der Kommission mit.</p> <p>c)- d)- e)-</p>	
--	--	--	--	--